Anlage zum Wahlprüfstein Windkraft – Kommunalwahl am 26.05.2019

1. Ausgangslage

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim arbeitet seit Ende 2014 an einem Flächennutzungsplan Windenergie für die Rhein-Neckar-Region einschl. vorderem Odenwald. Ein erster Entwurf sah 17 Konzentrationszonen (KZW) mit je 3 bis 8 Windkraftanlagen (WKA) vor, relativ gleichmäßig im Plangebiet verteilt, sowohl in der Rheinebene als auch im Odenwald.

2015 erfolgte eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch die Mitgliedsgemeinden und Fachbehörden erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Nachbarschaftsverband. Daraufhin gab er am 25.11.2016 viele KZW aus unterschiedlichen Gründen auf, vor allem in der Rheinebene und an der vordersten Hangkante des **Odenwaldes**. Vorbehaltlos weiter verfolgt werden hier nur noch die

- KZW 10 mit 5 WKA zwischen Schriesheim, Ursenbach und Altenbach,
- KZW 11 mit 3 WKA zwischen Dossenheim, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen,
- KZW 16 mit 3 WKA zwischen Boxberg, Emmertsgrund und Gaiberg,
- KZW 7 mit 3 WKA zwischen Leimen, Kirchheim und Rohrbach,
- KZW 17 mit 3 WKA oberhalb von Leimen (Reservefläche für KZW 7 und 16).

Am 13.12.2018 wurden auch die KZW 1 und 2 bei **Mannheim** im Käfertaler Wald aufgegeben wegen der damit verbundenen **Eingriffe in das Landschaftsbild** und die **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion**. Stattdessen werden Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen in industriell vorgeprägter Umgebung nördlich der A6 und im Westen der Friesenheimer Insel geprüft. Im Übrigen ruhen die Arbeiten, bis der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) seinen Teil-Regionalplan Wind verabschiedet hat. Dies könnte im Sommer geschehen. Dann wird der Nachbarschaftsverband seine Arbeiten am Flächennutzungsplan wieder aufnehmen, wohl noch 2019.

Im linksrheinischen Teil der Rheinebene gibt es zahlreiche WKA im früher üblichen Leistungsbereich von 1-2 MW. Damit sind WKA der neuesten Generation in keiner Weise vergleichbar. Für Regionen mit schwächerem, unstetem Wind wie im Plangebiet wurden inzwischen größere, leistungsstärkere Anlagen entwickelt wie z.B. die Vestas V150 mit 4,2 MW, 150 m Rotordurchmesser, 105-166 m Nabenhöhe, d.h. 180-240 m Gesamthöhe. Informationen über Bauhöhen und Baumassen von WKA finden Sie unter: http://bi-berken.de/resources/Dimensionen+Windkraftanlagen_.pdf

Solche WKA sind ca. 2 ½ mal so hoch wie der Fernsehturm beim Weißen Stein und Königstuhl oder ca. 6mal so hoch wie der Teltschik-Turm bei Wilhelmsfeld, zudem durch die Bewegung optisch auffälliger.

2. Ökologische Schäden durch WKA an den Odenwald-Standorten

Einen guten Überblick zur Problematik von WKA im Wald bieten die Studie "Windenergie im Lebensraum Wald" von Dr. Klaus Richarz, dem langjährigen Leiter der staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt (Main):

 $\underline{https://www.deutschewildtierstiftung.de/content/3-naturschutz/3-windenergie-und-artenschutz/studie-windenergie-im-wald-deutsche-wildtier-stiftung.pdf}$

und der Artikel "Windkraft im Wald: Mehr Schaden als Nutzen" von Dr. Daniel Lingenhöhl, Redaktionsleiter bei "Spektrum der Wissenschaft":

https://www.spektrum.de/kolumne/windkraft-im-wald-mehr-schaden-als-nutzen/1392939

Der Odenwald ist ein Rückzugsgebiet für viele Vogel- und Fledermausarten. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich durch Tötungen von Vögeln und Fledermäusen vor allem durch Kollision und tödliche Druckverletzung. Die Rotorblattspitzen erreichen Geschwindigkeiten bis zu 350 km/h. Hinzu kommen mittelbare Störungen durch Scheuchwirkungen sowie die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Folgenden werden die bisher für die Odenwaldstandorte bekannten Schäden skizziert.

2.1 Artenschutzrechtliche Ermittlungsdefizit bei der bisherigen Planung

Die diskutierten Odenwaldstandorte sind Lebensraum und Brutgebiet zahlreicher streng geschützter Tierarten. Dies wurde inzwischen durch Einzeluntersuchungen dokumentiert (s.u.). Doch gerade weil die vom Nachbarschaftsverband vorgeschlagenen KZW im Odenwald in einem Landschaftsschutzgebiet und Naturpark liegen, gab es keine systematische Untersuchung des Brutbestands oder Raumnutzungsanalysen von geschützter Arten. Deshalb liegen für die Stadtgebiete oft erheblich bessere artenschutzrechtliche Informationen vor als für die ökologisch wertvolleren und bisher klar geschützten Waldgebiete. Für das Stadtgebiet Mannheim gibt es z.B. erheblich umfangreichere Studien zum Artenschutz als für die Bergstraße. Dies lässt sich auch anschaulich am Beispiel des Heidelberger Schloss-Weihnachtsmarkts illustrieren: Um die gut dokumentierte Fledermauspopulation im Schloss zu schützen, gibt es keinen Schloss-Weihnachtsmarkt mehr. Nur wenige Kilometer entfernt, in einem europäischen Natura 2000 Fledermausschutzgebiet, wurden hingegen WKA genehmigt. Auf tiefergehende Fledermausgutachten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde dort bei der Genehmigung verzichtet. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin,

- dass die Aussagen des Nachbarschaftsverbandes, für die Odenwaldstandorte gäbe es bezüglich der Vogel- und Fledermauspopulation keine Erkenntnisse, die einer Ausweisung als KZW entgegenstünden, keineswegs bedeuten, dass es dort keine artenschutzrechtlichen Konflikte gäbe. Sie bedeuten lediglich, dass dort zu dem Zeitpunkt, an dem der Planentwurf erstellt wurde, keine Befunde vorlagen, z.T. nur deshalb, weil bis dahin keine noch Untersuchungen vorlagen (siehe Fledermäuse). Was nicht gesucht wird, kann auch nicht gefunden werden.
- dass zum jetzigen Zeitpunkt vor allem in Bezug auf die Gruppe der

Fledermäuse - massive weiße Flecken auf der "Artenschutzkarte" des Nachbarschaftsverbandes existieren. Diese müssen beseitigt werden, **bevor** eine Fläche in den Planungen überhaupt als potenzielle KZW in Betracht kommt.

- dass jüngere, nach 2015 erstellte artenschutzrechtliche Untersuchungen vom Nachbarschaftsverband bisher nicht berücksichtigt wurden.
- dass die natürliche räumliche Dynamik von Vögeln und Fledermäusen im Plangebiet bisher nicht berücksichtigt wurde. Die Planungen basieren auf der irrigen Annahme, die geschützte Arten blieben über Jahre hinweg horsttreu. Nur dann ist es sinnvoll, einen Sicherheitsabstand zwischen Brutplatz und WKA einzuhalten. Jüngere Untersuchungen der Schwarzstörche im Odenwald haben jedoch gezeigt, dass diese etwa alle 3 Jahre (!) ihren Bruthorst wechseln. Diese räumliche Dynamik gilt erst recht für Fledermausarten wie z.B. der Mopsfledermaus. Jede Untersuchung stellt folglich nur eine Momentaufnahme dar. Um den Bestand an gefährdeten Tierarten langfristig zu schützen, ist es folglich unerlässlich, großräumige Schutzgebiet Tabugebiete als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere zu erhalten.

2.2 Schutz der Vogelwelt nicht berücksichtigt

Die Lücken der artenschutzrechtlichen Planungsgrundlagen des Nachbarschaftsverbandes zeigen jüngere Untersuchung des Ornithologen Dr. Münderle. Er hat in einer 2016 exemplarisch vorgenommenen, 2017 vorgestellten Studie allein zwischen Hirschberg und Schriesheim (etwa im Bereich der KZW 10) mehr als 70 Vogelarten und ein überregional bedeutsames Vorkommen von streng geschützten Spechtarten nachgewiesen. In den Planungen des Nachbarschaftsverbandes fanden diese Erkenntnisse bisher keinen Niederschlag: https://www.rnz.de/nachrichten/bergstrasse_artikel,-Bergstrasse-Schriesheim-Windraeder-zerstoeren-den-Lebensraum-von-Tieren-_arid,294175.html

Zudem ist der Odenwald ein Rotmilan-Dichtezentrum *europäischen Ranges*. Die Höhenrücken der Bergstraße werden regelmäßig von Rotmilanen überflogen, die in der Rheinebene auf Nahrungssuche sind - und dabei die geplanten KZW des Nachbarschaftsverbandes überfliegen. Gleiches gilt für die mit 16 Brutpaaren im Odenwald nachgewiesen Schwarzstörche. Bereits mehrfach konnten Schwarzstörche als Nahrungsgäste im Bereich der KZW des Nachbarschaftsverbands nachgewiesen werden: https://www.rnz.de/nachrichten/eberbach_artikel,-naturschutz-schwarzstoerche-im-odenwald-nachgewiesen-_arid,420020.html

https://www.muna-ev.com/app/download/11250463093/Brosch_SchwarzStorch_druckversion2018.pdf? t=1537129246

Zudem hat der Nachbarschaftsverband nicht die kumulativen Wirkung mit den nur wenige Kilometer entfernten hessischen WKA berücksichtigt.

2.3 Schutz der Fledermäuse nicht berücksichtigt

Der Nachbarschaftsverband hat sich 2015 in Bezug auf Fledermausvorkommen lediglich auf eine Literaturstudie gestützt. Seine Aussage, es gebe in den potenziellen KZW keine artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen, beruht allein darauf, dass es dort seinerzeit noch keine entsprechenden Untersuchungen gab. Inzwischen liegen Untersuchungsergebnisse des Fledermaus-Sachverständigen Arnold vor. Er wies 2017 vier von fünf besonders geschützten Fledermausarten im vorderen Odenwald nach, explizit in potenziellen KZW des Nachbarschaftsverbandes. Obwohl wir diesen über die Studie informierten, flossen diese Erkenntnisse bisher nicht in die weiteren Planungen ein: https://www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-windkraft-in-der-region-fledermaus-paradies-in-gefahr-_arid,336931.html

Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass es nicht nur Vogelzüge, sondern auch Fledermauszüge gibt. Die wenigen (nächtlichen!) Beobachtungen von Fledermauszügen weisen darauf hin, dass sich diese entlang der Bergstraße abspielen - also genau im Bereich der vom Nachbarschaftsverband geplanten KZW.

2.4 Schäden für Insekten und übrige Tierwelt nicht berücksichtigt

Eine aktuell vom Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum veröffentlichte Studie zeigt die bisher unberücksichtigte Gefährdung von Insekten durch WKA auf. Neuere Untersuchungen belegen, dass Insekten, vor allem wenn sie zur Zeit der Eiablage in größeren Höhen fliegen, in großer Zahl mit den Rotorblättern kollidieren:

https://www.dlr.de/tt/desktopdefault.aspx/tabid-2885/4422 read-53289/

WKA emittieren Infraschall. Dadurch können ruhesuchende Waldtiere beunruhigt und vergrämt werden. Heftigste Reaktionen wurden z.B. bei Zuchtnerzen beobachtet: https://www.tvmidtvest.dk/artikel/misdannelser-og-angreb-faar-minkavler-til-lukke

2.5 Schädigung des Waldbestandes

2.5.1 während der Bauzeit

Bei Wald-Standorten müssen für jede WKA allein an der Baustelle ca. 10.000 m² gerodet, zudem Waldwege verbreitert und für Schwertransporte befestigt werden. Die geneigten Hanglagen der Odenwald-Standorte erfordern großflächige Planierungsarbeiten, um eine ebene Fläche für das Fundament und die Baustelleneinrichtung zu schaffen. Dies und die Aushubarbeiten für das Fundament führen zu erheblichen Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt.

Bei den Odenwald-Standorten können weitere Rodungen für die Netzanschlussleitungen erforderlich werden. Bei Bündelung von 3-5 Anlagen je Standort, wie vom Nachbarschaftsverband geplant, werden bei Starkwind 10-20 MW erzeugt. Derartige Einspeisungsspitzen sind nicht ins Mittelspannungsnetz integrierbar, benötigen einen Direktanschluss an ein Umspannwerk (UW), um bei Schwachlast ins Hochspannungsnetz rückgespeist werden zu können. Im lastschwachen vorderen Odenwald gibt es keine UW; sie liegen nahe der Lastschwerpunkte in der Rheinebene. Deshalb müssten von den KZW 10-17 lange Mittelspannungs-Anbindungsleitungen durch den Wald zum nächstgelegenen UW hinunter in die Rheinebene gebaut werden.

2.5.2 im laufenden Betrieb

Auch nach Abschluss der Bauarbeiten müssen Flächen für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bewuchs freigehalten werden, ebenso etwaige Leitungstrassen. Dies hat einen dauerhaften Waldverlust zur Folge. Zudem führen solche "künstlichen Waldränder" in exponierter Höhenlage zu erhöhter Windbruchgefahr.

Immer wieder wird von ausgebrannten Windkraftwerken berichtet: https://www.zdf.de/nachrichten/heute-in-deutschland/mangelnde-kontrollvorschriften-fuer-windraeder-100.html

Allein in 2019 gab es in Deutschland schon 4 Brände:

https://docs.google.com/viewerng/viewer?url=http://www.vernunftkraft-hessen.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/02/Unfallliste_immer_aktuell.pdf HYPERLINK "https://docs.google.com/viewerng/viewer?url=http://www.vernunftkraft-hessen.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/02/Unfallliste_immer_aktuell.pdf&hl=de"& HYPERLINK

"https://docs.google.com/viewerng/viewer?url=http://www.vernunftkraft-hessen.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/02/Unfallliste_immer_aktuell.pdf&hl=de"hl=de"

Löschversuche sind wegen der großen Höhe der Anlagen aussichtslos. Auf landwirtschaftlichen Flächen kann die Feuerwehr Sekundärbrände durch herabfallende brennende Kunststoffteile löschen. Im Wald ist das nicht gesichert und könnte in trockenen windigen Zeiten größere Waldbrände zur Folge haben. Deshalb gehören WKA nicht in größere geschlossene Waldgebiete.

Die Bedeutung des Waldes nimmt in Zeiten zunehmender Klimaerwärmung zu. Geschlossene Waldflächen bilden tagsüber eine Wärmesenke. Stadtnahe geschlossene Waldflächen in Verbindung mit ausreichenden Frischluftschneisen schützen die benachbarten Siedlungsgebiete in Hitzesommern wie 2018 vor dem Hitzekollaps. Bei Starkregen bilden sie Wasserpuffer und verringern die Hochwasserrisiken. Bei nachhaltiger Nutzung sind sie ein vorzüglicher CO₂-Speicher. Waldflächen für WKA und ggf. Leitungsschneisen zu roden oder die Waldbrandgefahr durch WKA zu erhöhen, läuft dem Klimaschutz zuwider.

2.6 Besonderer Schutzstatus des Odenwalds nicht berücksichtigt

Die potenziellen Odenwaldstandorte liegen alle in mehrfach (!) geschützten Flächen, es handelt sich teils um FFH-Gebiet (Leimen) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG), einen Naturpark und UNESCO global Geopark.

2.6.1 WKA im Landschaftsschutzgebiet unzulässig

Alle potenziellen Odenwald-Standorte des Nachbarschaftsverbands befinden sich im LSG. Aufgabe der z.T. seit Jahrzehnten bestehenden LSG ist es, diese Landschaften als Naturlandschaft und als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu verbessern und das Landschaftsbild zu schützen. Beispiel: "Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen." (§ 3 der Verordnung über das LSG "Bergstraße-Mitte" von 1973).

Der landschaftliche Reiz des als "Bergstraße" bezeichneten Übergangs zwischen Rheinebene und Odenwald liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume: Die Ebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dichter besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne erstreckt sich eine durch Gartennutzung, Wein- und Obstbau geprägte Hangzone, die wiederum in den höheren Lagen in eine extensiv genutzte Waldlandschaft übergeht. Der besondere Reiz dieses Ensembles liegen gerade in der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Würden hier in exponierten Höhenlagen wie der KZW 10 oder 11 bis zu 240 m hohe WKA errichtet, würde die bisherige Wald- und Berglandschaft ihre Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Die Errichtung von WKA verstößt ersichtlich gegen Intention und Wortlaut der Schutzziele der LSG.

Die Auffassung des Nachbarschaftsverbandes, in LSG seien WKA trotzdem zulässig, beruht auf dem sog. Windenergieerlass (WEE) des Umweltministers BW vom 9.5.12. Er deklariert LSG als "Prüfflächen" für WKA und hält eine "Zonierung" von LSG für möglich. Deshalb soll es zulässig sein, in einem LSG eine Windkraftzone auszuweisen. Dieser WEE ist juristisch umstritten. Ein Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz von 2017 stellt fest, dass der WEE BW *mit den Vorgaben des Unionsrechts nicht zu* vereinbaren ist. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Freiburg entschieden, dass der Erlass gegen geltendes Recht verstoße. Dies hat Bedeutung über die strittigen Windparks im Schwarzwald hinaus. Denn die Rechtswidrigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen liegt genau genommen nicht in der Anwendung des WEE durch die Behörden, sondern schon in dessen Anordnung selbst:

https://www.naturschutz-initiative.de/images/PDF2019/PM20190401CL.pdf

Die Stadt Weinheim wollte bereits 2014 auf Grundlage des WEE in einem LSG eine Windkraftzone ausweisen. Die Untere Naturschutzbehörde versagte jedoch eine Befreiung von den Festlegungen der LSG-Verordnung:

https://www.rnz.de/nachrichten/bergstrasse_artikel,-weinheims-windkraftplanung-ist-gescheitert-stadt-darfkeine-windenergiezone-am-goldkopf-ausweisen- arid,392406.html

Bei der Behördenbeteiligung 2015 hatte die Untere Naturschutzbehörde/Landratsamt Rhein-Neckar den Nachbarschaftsverband wissen lassen, dass sie eine "Zonierung" der LSG für nicht genehmigungsfähig hält: "Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen. Wobei entsprechende ausführliche Unterlagen und Ausführungen den Anträgen beizufügen wären."

Inzwischen hat das Umweltministerium BW den WEE mit Wirkung zum 9.5.2019 aufgehoben. Damit ist die ohnehin rechtlich umstrittene Grundlage für den Nachbarschaftsverband, in einem LSG Windkraftzonen ausweisen, entfallen.

2.6.2 Verstoß gegen höherrangigen europäischen Naturschutz - FFH Richtlinie

Das Ansinnen des Nachbarschaftsverbandes, KZW in europäischen Natura 2000 Schutzgebieten auszuweisen, widerspricht höherrangigem Umweltrecht. Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Der "Kleine Odenwald" ist als FFH-Gebiet ausgewiesen; Schutzgegenstand sind die dortigen Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder sowie die von naturnahen Waldbeständen abhängigen Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Damit sind die geplanten KZW 16 und 17 unvereinbar.

Der Bau von WKA in einem explizit zum Schutz von windkraftsensiblen Fledermausarten ausgewiesenen FFH-Gebiet wäre ein Widerspruch in sich. Neben der Zerstörung von Bruthöhlen durch Waldrodungen würde der Betrieb von WKA unweigerlich zu zahlreichen Todesopfern in der Fledermauspopulation führen. Vor diesem Hintergrund ist es in keiner Weise nachzuvollziehen, dass bei der Öffentlichkeitsbeteiligung neben Ornithologischen Gutachten wenigstens für die FFH-Fledermausschutzgebiete nicht auch Fledermaus-Gutachten vorgelegt wurden. Daneben würde der Bau von WKA im FFH- Gebiet "Kleiner Odenwald" dem Schutzziel einer Erhaltung und Verbesserung der Buchenwälder zuwiderlaufen. Dies betrifft die KZW 16 und 17.

3. Schäden für den Wohn- und Erholungswert und Tourismus

Die hohe Lebensqualität und der Wohnwert der Odenwald-Randlagen, ablesbar an den Immobilienwerten, beruht nicht zuletzt auf dem vor der Haustür liegenden, fußläufig oder per Bike erreichbaren Naherholungsgebiet des Odenwaldes. Er ist zu allen Jahreszeiten ein bevorzugtes Wander- und Erholungsgebiet für den gesamten Rhein-Neckar-Raum. Beliebte Ausflugsziele sind z.B. die Waldgaststätte Weißer Stein, der Teltschik-Aussichtsturm, der Aussichtsturm auf dem Heiligenberg und der Posseltslust. Die dortigen Aussichtspunkte wären von den KZW 10, 11 und 16 völlig umstellt; bei bis zu 240 m Bauhöhe würden WKA etwa dazwischenliegende Höhenrücken bei weitem überragen.

Hinzu kommt bei bestimmten Wetterlagen die Eisschlaggefahr in der Umgebung von Windkraftwerken: https://w3.windmesse.de/windenergie/pm/30708-tuv-nord-eisabwurf-windenergieanlage-eisabfall-richtlinie-winter-eis-schnee-iea Von den Rotorblättern können sich

kiloschwere Eisbrocken lösen und wurden schon 650 m vom Anlagenstandort aufgefunden. Werden die Anlagen bei Gefahr eines Eisansatzes nicht automatisch abgeschaltet (was die Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen vermeiden wollen, zumal im Winter die Stromnachfrage höher ist), sind in einem größeren Umkreis Wanderwege zeitweilig nicht mehr benutzbar. Vom Wanderparkplatz Langer Kirschbaum zum Waldgasthaus Weißer Stein wäre dann kein Durchkommen mehr, ähnlich von den Wanderparklätzen bei den Drei Eichen zur Rodelwiese beim Kohlhof.

Der hohe Erholungswert des Odenwalds findet auch Ausdruck in seiner forstrechtlichen Klassifizierung. Weite Teile, z.B. auch der Bereich der KZW 11, ist explizit als Erholungswald Stufe 1 und als Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Viele Touristen, z.B. aus den Niederlanden, kommen als Stammgäste immer wieder in die Odenwald-Randgemeinden, um die Natur zu genießen. Sie suchen hier Ruhe, naturnahe Umgebung, Ausblicke in eine natürliche Mittelgebirgslandschaft. Eine von WKA überformte Landschaft wird nicht mehr als naturnah empfunden, sondern als industriell geprägt. WKA emittieren Infraschall; gesundheitliche Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbevölkerung werden zunehmend diskutiert. Hinzu kommen optische Immissionen durch den Stroboskopeffekt; je nach Sonnenstand werden dadurch selbst weit entfernte WKA als optisch störend wahrgenommen. Dies mindert den Wohnwert und die Aufenthaltsqualität; Touristen würden sich andere Urlausziele suchen.

Es reicht nicht aus, mit Rücksicht auf den Tourismus nur die vorderste Hangkante des Odenwaldes und des Neckartals von WKA freizuhalten. Touristen bewegen sich nicht nur in der Heidelberger Altstadt, sondern wollen den Blick vom Schloss oder gar, nach Fahrt mit der historischen Bergbahn, vom Königstuhl über den Odenwald genießen. Diese Sichtbeziehungen würden durch die KZW 11 und 16 massiv beeinträchtigt. Schon Hölderlin rühmte Heidelberg für seine landschaftliche Schönheit:

"Lange lieb ich dich schon, möchte dich, mir zur Lust, Mutter nennen und dir schenken ein kunstlos Lied, Du, der Vaterlandsstädte Ländlichschönste, so viel ich sah. Wie der Vogel des Walds über die Gipfel fliegt..."

Geht es nach dem Nachbarschaftsverband, werden künftig Rotorblätter mit 350 km/h "über die Gipfel des Walds fliegen" und Vögel schreddern, mit bis zu 240 m Bauhöhe alle umliegenden Gipfel bei weitem überragend.

4. Energiewirtschaftlicher Vergleich Odenwald- vs. Rheinebenen-Standorte

4.1 Kosten für Bau und Betrieb

Dem WKA-Betreiber entstehen an den Odenwald-Standorten erhebliche Mehrkosten für die o.g. erforderlichen Rodungs-, Planierungs- und Fundamentierungsarbeiten, aufwendigeren Schwertransporte zu den Waldstandorten, Freischnitte wg. Wartungs- und Reparaturarbeiten am Standort und ggf. Leitungstrassen. Mit der Länge der Netzanbin-

dungsleitungen zum nächstgelegenen UW wachsen die Stromverluste und das Ausfallrisiko z.B. wegen Kabelfehlern. Dies geht zu Lasten des Anlagenbetreibers; er bekommt nur vergütet, was er tatsächlich ins Versorgungsnetz einspeisen kann.

Diese Nachteile entfallen bei Rheinebenen-Standorten, am besten in räumlicher Nähe zu einem UW. Deren Umgebung ist ohnehin durch Hochspannungsleitungen technisch vorgeprägt. Die Bau- und Betriebskosten sind auf ebenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guter Verkehrsanbindung niedriger, Sekundärbrände von der Feuerwehr beherrschbar. In laststärkeren Bereichen und UW-Nähe bestünde auch keine Notwendigkeit, mindestens 3 Anlagen je Standort zu planen. Einzelne WKA wären dort noch ins Mittelspannungsnetz integrierbar; so entstünde mehr Flexibilität bei der Standortwahl.

4.2 Unterschiede bei der Windhöffigkeit gering

Die vom Nachbarschaftsverband weiter verfolgten Odenwald-Standorte weisen laut Windatlas BW eine Jahresdurchschnittsgeschwindigkeit von 5,5 m/sec auf gegenüber 5,0 m/sec bei Rheinebenen-Standorten; der Unterschied ist also nicht gravierend. Zudem hat das Umweltministerium den WEE mit starren Vorgaben für Mindest-Windgeschwindigkeiten bei der Standort-Auswahl aufgehoben; sie sind wegen des technischen Fortschritts bei Schwachwindanlagen überholt. Deshalb besteht für den Nachbarschaftsverband inzwischen keine Veranlassung mehr, sich wie bisher einseitig vor allem an der Windhöffigkeit gemäß Windatlas zu orientieren (zumal dessen Aussagekraft umstritten ist) und andere Standortkriterien zu vernachlässigen.

5. Raumplanerische Abwägungsdefizite

5.1 Bündelungsgrundsatz stärker beachten

Standorte für ökologisch belastende Industrieanlagen werden sonst möglichst in Räumen ausgewiesen, die schon durch gewerbliche Nutzung oder Infrastruktureinrichtungen (Schnellstraßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen) oder Intensiv-Landwirtschaft vorgeprägt und in ökologischer Sicht weniger schädlich sind.

Ziel dieses im Planungsrecht anerkannten Bündelungsgrundsatzes ist es, naturnahe Landschaften als Rückzugsräume für die Natur, für seltene Tier-, Pflanzen- und Insektenarten und als Erholungsraum freizuhalten. Auch dagegen verstoßen die von Nachbarschaftsverband verfolgten Odenwald-Standorte.

5.2 Regionalplanung und Konsistenz stärker beachten

Der übergeordnete Regionalplan des VRRN weist auf die Bedeutung der Netzeinbindung bei der Standortwahl für WKA besonders hin. Der Nachbarschaftsverband hat dies bei seiner bisherigen Flächennutzungsplanung gänzlich vernachlässigt.

Im linksrheinischen Plangebiet des VRRN sind die Rheinauen und der Pfälzer Wald für

WKA gesperrt, um Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert zu schützen. Zu begrüßen ist, dass der Nachbarschaftsverband seit Ende 2018 vergleichbare Planungskriterien auch im Raum Mannheim anwendet. Denn die Standorte im Käfertaler Wald (KZW 1, 2) hat er explizit zum Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswerts aufgegeben und sucht Alternativstandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in industriell geprägter Umgebung. Gleiches muss dann aber auch für die Odenwald-Standorte gelten; sie sind mindestens ebenso schutzwürdig wie der Käfertaler Wald.

Hier wird bisher mit zweierlei Maß gemessen. Dies ist sachlich nicht begründbar und keinem Richter vermittelbar, wenn der Flächennutzungsplan gerichtlich angefochten würde. Wegen seiner Abwägungsdefizite ist das Risiko einer gerichtlichen Aufhebung groß. Dies führt zu Planungsunsicherheit für Projektierer und Betreiber. Deshalb sollte der Nachbarschaftsverband auch die KZW 10-17 aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Erholungswerts aufgeben und ökologisch verträglichere, energiewirtschaftlich sinnvollere und raumplanerisch schlüssigere Alternativstandorte suchen.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung 2015 sprach sich die überwältigende Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger für eine Herausnahme der KZW 10-17 in den Landschaftsschutzgebieten des Odenwaldes aus. Gegen die KZW 11 äußerte auch der Heidelberger Gemeinderat Bedenken, nur sind die bisher noch nicht beim Nachbarschaftsverband "angekommen".

5.3 Domino-Effekt beachten

Wären an den z.Z. noch verfolgten KZW 10-17 WKA realisiert, könnten Projektierer argumentieren, dass diese bis zu 240 m hohen großtechnischen Anlagen auch ihre Umgebung prägten, auch dort die Natur und Landschaft nicht mehr unberührt sei (was ja auch zuträfe) und, entsprechend dem o.g. Bündelungsgrundsatz, eine Nachverdichtung mit weiteren WKA zuzulassen sei. Dann würden auch die 2016 vom Nachbarschaftsverband "auf Eis gelegten" Odenwald-Standorte wieder aktuell, d.h. die

- KZW 9 (östl. Schriesheim),
- 12 (östl. Handschuhsheim),
- 13 (westl. Ziegelhausen),
- 14 (östl. Ziegelhausen),
- 15 (südl. Schlierbach),
- ggf. auch KZW 17 (falls zunächst gegenüber KZW 7 und 16 zurückgestellt). Im hessischen Odenwald zeichnet sich schon ab, dass erste WKA-Projekte weitere

Nachverdichtungen nach sich ziehen, bis von der Natur und Landschaft, vom Wohnund Erholungswert nichts mehr übrig bleibt. Der Salami-Taktik der Projektierer ist die (leicht abgewandelte) Warnung der Cree-Indianer entgegenzuhalten:

"Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Vogel geschreddert ist, werdet Ihr merken, dass man Geld nicht essen kann." Deshalb: Windkraft ist sinnlos wenn sie zerstört was sie schützen soll - die Natur! Rettet den Odenwald vor den Windausbauplänen des Nachbarschaftsverbandes!

Fordern Sie den Nachbarschaftsverband auf, die Odenwald-Standorte (KZW 9-17) nicht weiter zu verfolgen!

Der Odenwald muss erhalten bleiben

- als natürliche Landschaft,
- als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- als Erholungsgebiet für die Menschen im gesamten Rhein-Neckar-Raum
- als Wärmesenke und Wasserspeicher zu Zeiten der Klimaerwärmung.

Die ökologischen Schäden, die von WKA an den Odenwaldstandorten verursacht würden, stünden in keinem Verhältnis zu ihrem angeführten Nutzen für den Klimaschutz.

Weitere Ausführungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit siehe: http://rettet-den-odenwald.de/wp-content/uploads/2017/06/POLLICHIA-Kurier.pdf